

Fischereiverordnung

(vom 18. Juni 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Fischereiverordnung erlassen.
- II. Die Fischereiverordnung vom 15. Februar 1995 wird auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben.
- III. Veröffentlichung der Verordnung und von Dispositiv II in der Gesetzessammlung und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Fischereiverordnung vom 15. Februar 1995 (FV) ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen zu überarbeiten:

- Die Fischereiverordnung soll von zahlreichen, sehr detaillierten Regelungen, die insbesondere die praktische Fischereiausübung betreffen (erlaubte Gerätschaften für die Angelfischerei, Patentarten, Fangzahlbeschränkungen usw.), entlastet werden. Solche Bestimmungen können von der Direktion erlassen werden.
- Am 1. Januar 2008 sind die Änderung der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu in Kraft getreten. Die Patentabgabe, die zulässigen Fanggeräte und weitere Einzelheiten wurden für den Zürichsee neu geregelt. Die Fischereivorschriften, die für die andern Zürcher Gewässer gelten, sind mit diesen Bestimmungen zu harmonisieren.
- Einzelne inkonsistente Regelungen (z. B. Ungleichbehandlung von Ufer- und Schleppfischern bei der Verwendung von Mehrfachhaken) sollen bereinigt werden.
- Das Mindestalter für die Jugendfischerei an Fliessgewässern soll herabgesetzt werden.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 3 Jugendfischerei

§ 3 ist eine Ausführungsbestimmung zu § 6 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (FG, LS 923.1). Bisher durften Jugendliche in den Pachtgewässern bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs nur in Begleitung einer erwachsenen, fischereiberechtigten Person fischen. Neu sollen Jugendliche an Patent- und an Pachtgewässern ab dem 10. Altersjahr unbegleitet fischen können. Diese Änderung entspricht einem vielfachen Wunsch von in der Jugendarbeit tätigen Vereinen. In Anbetracht der guten Arbeit, die diese Vereine in der Ausbildung der Jungfischer leisten, und des neu obligatorisch zu erbringenden Sachkundenachweises ist die Herabsetzung des Mindestalters angemessen. Bundesrechtlich ist ab 1. Januar 2009 ein Sachkundenachweis ab dem 14. Altersjahr für Inhaber von Jahresbewilligungen obligatorisch. Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung (§ 25 Abs. 2 FV).

§ 4 Ungültigkeit von Fischereipatenten

In der Praxis wird aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und aus EDV-technischen Gründen die Gebühr für ein gelöstes Fischereipatent erst nach dessen Ausstellung in Rechnung gestellt. Das Patent ist sofort gültig. § 4 stellt klar, dass die Berechtigung zum Fischfang erlischt, wenn die Gebühr nicht innert Zahlungsfrist entrichtet wird. Wer danach trotzdem fischt, macht sich strafbar.

§ 5 Angelfischerei

Gemäss § 28 FG legen der Regierungsrat den Rahmen der Beschränkung für alle Arten der Fangausübung und die zuständige Direktion die Einzelheiten fest. Bisher waren die zulässigen Geräte und Methoden für die Patentfischerei in der Verordnung, für die Pachtfischerei vorwiegend in der Fischereiverfügung geregelt. Es ist sachgerecht, die Regelung für die Gerätschaften der Angelfischerei ganz an die Baudirektion zu delegieren. Damit wird ein zeitgemäßes, flexibles Fischereimanagement ermöglicht und die Verordnung von zahlreichen Detailbestimmungen entlastet.

§ 6 Netz- und Reusenfischerei

Für die Netz- und Reusenfischerei sind insbesondere die Anzahl der Geräte und die Maschen- bzw. Öffnungsweite der Netze und Reusen festzulegen. Dies muss, angepasst an das betroffene Gewässer, im jeweiligen Pachtvertrag erfolgen (Abs. 2). Damit die Netze kontrolliert und in der Folge plombiert werden können, ist die Messweise der Maschen- bzw. Öffnungsweite festzulegen. Es ist stufengerecht, wenn dies durch die Baudirektion erfolgt. Dies rechtfertigt sich auch des-

halb, weil von dieser Regelung nur eine Berufsfischerpacht (Greifensee) und einige wenige Netzfischer in andern Gewässern betroffen sind. Für den Zürichsee gelten die Regelungen des entsprechenden Konkordates. Die bisher in § 9 FV festgelegte, ausführliche Regelung der Messweise kann in die Ausführungsbestimmungen (Fischereiverfügung der Baudirektion) aufgenommen werden.

In etwa fünf Gewässern mit Sonderrechten (nicht staatliche Fischereirechte, sogenannte Fischenzen) ist die Netzfischerei möglich, wird aber von den Berechtigten kaum praktiziert. Die in Abs. 4 postulierte Bewilligungspflicht soll gewährleisten, dass die Netzfischerei auf das einzelne Gewässer zugeschnitten geregelt werden kann.

§ 7, Betretverbot, und § 8, Gewässertyp, entsprechen den bisherigen §§ 14 und 20 FV.

§ 9 Schonbestimmungen

Die Delegation der Regelung der Schonbestimmungen auf die zuständige Direktion findet sich schon in der bisherigen Fischereiverordnung (§ 27) bzw. schon in jener von 1977 (ebenfalls § 27). Nicht delegiert war einzig die Fangzahlbeschränkung (§ 26 FV). Neu soll auch diese von der Direktion erlassen werden können. Das ist stufengerecht, ist für ein flexibles Fischereimanagement erforderlich und erleichtert die Auffindbarkeit der entsprechenden Vorschriften.

§ 11 Schädigungen des Fischbestandes

Die Schadenersatzpflicht für Beeinträchtigungen von Fischbeständen richtet sich nach den üblichen bundesrechtlichen Haftpflichtbestimmungen. Zu regeln sind die Meldepflicht bei Schädigungen und das Vorgehen bei der Schadenbehebung. Die Regelung entspricht den bisherigen §§ 31 und 32. Neu soll klargestellt werden (Abs. 3 lit. b), dass Pachtzinsermässigungen, die aufgrund lang andauernder Beeinträchtigungen der Fischereiausübung, z. B. durch Installationsplätze, lang andauernde Ufer- und Flussbettveränderungen durch Baggerarbeiten usw., vorgenommen werden müssen, ebenfalls ersetzt werden müssen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi